

PROBEFAHRT NACH MOTORTAUSCH

BGH, Urteil vom 17. März 2017 - V ZR 70/16 - BGH NJW 2017, 818

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

C ist Eigentümerin eines Audi A6. Sie verleiht den Wagen an ihren guten Freund D. Als D mit dem Wagen fährt, tritt ein schwerer Motorschaden auf. Pflichtbewusst lässt D den Schaden in der Werkstatt der W reparieren. Diese bestellt einen neuen Motor und baut ihn in den Wagen ein. Als D den Wagen in der Werkstatt der W wieder abholen will, setzt er sich mit W als Beifahrerin in den Wagen für eine Probefahrt.

Es kommt aufgrund angeblich noch ausstehender Zahlungen zu einer Auseinandersetzung zwischen D und W. Erbost zieht W den Schlüssel aus dem Zündschloss. Als D aus dem Wagen aussteigt setzt sich W auf den Fahrersitz und bringt den Wagen in ihre Werkstatt, wo sie den Motor wieder ausbaut.

C verlangt von W die Herausgabe des zuvor eingebauten Motors. Zu Recht?

SCHLAGWÖRTER

Werkvertrag; Besitzdiener; gelockerter Besitz; unmittelbarer Besitz; Probefahrt; wesentlicher Bestandteil; § 855 BGB; § 861 BGB; § 869 BGB; § 93 BGB

SKIZZE

- A. Anspruch aus § 631 BGB
- B. Anspruch aus § 985 BGB
 - I. **(P): C ist Eigentümer**
 - II. Ergebnis
- C. Anspruch aus § 861 Abs. 1, 869 S. 1 BGB
 - I. **D als Besitzdiener, § 855 BGB**
 - II. **Besitzlockerung des W**
 - III. Ergebnis

